

Theologische Entwicklungen in *Amoris Laetitia* hinsichtlich der Frage der wiederverheirateten Geschiedenen

Eva-Maria Faber, Martin M. Lintner

1. Problemaufriss und Zielsetzung

Im nachsynodalen Schreiben *Amoris Laetitia* ist Papst Franziskus um Kontinuität mit seinen Vorgängern bemüht, was durch zahlreiche Zitationen seiner Vorgänger zum Ausdruck kommt.¹ Es ist deshalb verständlich, dass sich nach der Veröffentlichung von AL ein lebhafter Diskurs entwickelt hat, ob AL in Bezug auf den Umgang mit den Geschiedenen-Wiederverheirateten eine Änderung hinsichtlich der Bedingungen ihrer Zulassung zu den Sakramenten der Versöhnung und der Eucharistie eröffnet oder nicht.

Papst Franziskus hat während der Pressekonferenz am 16. April 2016 im Rückflug von der griechischen Insel Lesbos nach Rom eine klare Antwort gegeben. Es wurde ihm u.a. folgende Frage gestellt: „Einige behaupten, es habe sich in Bezug auf die Disziplin, die den Zugang der wiederverheirateten Geschiedenen zu den Sakramenten regelt, nichts geändert und das Gesetz und die pastorale Praxis und natürlich die Lehre blieben so bestehen; andere behaupten hingegen, es habe sich viel geändert und es gebe viele neue Öffnungen und Möglichkeiten. Die Frage ist nun für eine Person, einen Katholiken, der wissen möchte: Gibt es neue konkrete Möglichkeiten, die vor der Veröffentlichung des Schreibens nicht bestanden, oder gibt es sie nicht?“ Papst Franziskus antwortete: „Ich könnte sagen: ‚Ja‘ und nichts weiter. Aber das wäre eine zu enge Antwort. Ich empfehle Ihnen allen, die Präsentation zu lesen, die Kardinal Schönborn gehalten hat, der ein großer Theologe ist. Er ist Mitglied der Kongregation für die Glaubenslehre und kennt die Lehre der Kirche gut. In jener Präsentation wird Ihre Frage ihre Antwort finden.“² Kardinal Schönborn ging in seiner Präsentation³ auf zwei Aspekte ein: die Notwendigkeit der Differenzierung der Situationen und damit auch hinsichtlich der Folgen bzw. der Anforderungen, mit diesen Situationen umzugehen (AL 300 ff.), und darauf, dass auch die Hilfe der Sakramente „in gewissen Fällen“ gegeben werden kann (AL 305, FN 351). Die Zulassung von wiederverheirateten Geschiedenen wird weder generell erlaubt noch aber kategorisch ausgeschlossen oder an die bisherigen Bedingungen geknüpft (Trennung oder Verzicht auf sexuelle Intimität).

Der hier vorgelegte Beitrag setzt sich zum Ziel, einige theologische Entwicklungen aufzuzeigen, welche die von Papst Franziskus bejahte Änderung ermöglichen und nicht nur pastoral, sondern auch

¹ Vgl. dazu den Text von Kardinal Baldisseri bei der Präsentation von AL am 08.04.2016, der aufzählt: *Casti connubii* von Pius XI.; *Mystici Corporis Christi* von Pius XII.; *Humanae vitae* von Paul VI. (2-mal direkt + 4-mal in anderen zitierten Texten); die Katechesen über die menschliche Liebe (23-mal) und *Familiaris consortio* (21-mal + 6) von Johannes Paul II.; *Deus Caritas Est* von Benedikt XVI. (9-mal + 1); das Zweite Vatikanum 22-mal + 6; der KKK 13-mal + 2; daneben 12-mal weitere Dokumente des römischen Lehramtes und 10-mal Dokumente verschiedener Bischofskonferenzen (vgl.

<http://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2016/04/08/0241/00531.html> [23.04.2016]).

² http://w2.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2016/april/documents/papa-francesco_20160416_lesvos-volo-ritorno.html (23.04.2016).

³ <http://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2016/04/08/0241/00531.html#des> (23.04.2016).

dogmatisch, sakramententheologisch und theologisch-ethisch zu begründen. Diese theologischen Entwicklungen sollen durch eine kritische Synopse von *Familiaris Consortio* (FC) 84 und AL sowie durch eine Analyse des Gewissensverständnisses in AL aufgezeigt werden. Die Autorin und der Autor versuchen dabei, die durch AL eröffneten neuen Möglichkeiten theologisch „einzuholen“ und zu untermauern. Es handelt sich dabei um erste Überlegungen, die zweifelsohne noch weiterzuführen und zu vertiefen sind.

2. Die Situation von nach Scheidung Wiederverheirateten: Ein kommentierter Vergleich zwischen FC und AL

Die seit Jahrzehnten wiederholt und mit Nachdruck vertretene Position des römischen Lehramtes schloss eine Zulassung von Geschiedenen-Wiederverheirateten zu den Sakramenten der Versöhnung und der Eucharistie aus, es sei denn, die Betroffenen würden sich trennen oder auf sexuelle Intimität verzichten.

Zu beachten ist, dass diese Position nicht im CIC 1983 selbst formuliert wird. Hier finden sich in Can. 915 und 916 lediglich allgemeine Bestimmungen. Dabei wendet sich Can. 915 an die Kommunionsspender, um festzustellen, dass neben Exkommunizierten und Interdizierten ebenso Personen, „die hartnäckig in einer offenkundigen schweren Sünde verharren“, nicht zur Kommunion zugelassen werden dürfen. Da die Anwendung von Can. 915 das in Can. 213 formulierte Grundrecht auf Sakramentenempfang einschränkt, ist er eng auszulegen⁴. Can. 916 wendet sich unter dem Aspekt des Zutretens zur Kommunion an die Gläubigen, die sich selbst prüfen müssen, ob sie sich einer „schweren Sünde“ bewusst sind. Die Geschiedenen-Wiederverheirateten als solche werden im CIC 1983 an keiner Stelle genannt.

Der ausdrückliche Ausschluss der Geschiedenen-Wiederverheirateten von der Kommunion geht auf das Nachsynodale Apostolische Schreiben FC (1981) zurück, das in der damaligen kirchenrechtlichen Situation eine „Entschärfung in der Beurteilung von Wiederheirat nach Scheidung“⁵ bedeutete (wenngleich schon damals Diskussionen über eine andersartige Praxis geführt wurden⁶). Obwohl dieser explizite Ausschluss von Geschiedenen-Wiederverheirateten nicht in den Can. 915 des CIC 1983 aufgenommen wurde, wurde er in späteren Dokumenten der Kongregation für die Glaubenslehre bzw. des Päpstlichen Rates für die Interpretation der Gesetzestexte⁷ erneut eingeschärft und im Katechismus der Katholischen Kirche (KKK) Nr. 1650 festgehalten⁸. Eine ähnliche

⁴ Weswegen er auf die Personengruppe der Exkommunizierten und Interdizierten ausdrücklich nur nach Verhängung oder Feststellung der Strafe anzuwenden ist.

⁵ Sabine Demel: Handbuch Kirchenrecht. Grundbegriffe für Studium und Praxis. Freiburg i.Br.: Herder, 2010, 179.

⁶ Vgl. David Seeber: *Familiaris consortio*: Akzentsetzungen. In: *HerKorr* 36 (1982) 57–59, 59: „Die Argumentation in diesem Punkt ist fast rein abwehrend“.

⁷ Kongregation für die Glaubenslehre: Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über den Kommunionempfang von wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen, 14. September 1994: http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_14091994_rec-holy-comm-by-divorced_ge.html (25.4.2016); Erklärung des Päpstlichen Rates für die Interpretation der Gesetzestexte, 24. Juni 2000:

http://www.vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/intrptxt/documents/rc_pc_intrptxt_doc_20000706_d_eclaration_ge.html (25.4.2016).

⁸ Zur Diskussion um Can. 915 und das Verhältnis zu den in Anm. 7 genannten Dokumenten vgl. Rüdiger Althaus: Can. 915. In: *MKCIC* 915 (38. Lfg. Juli 2004).

Position formulierte Papst Benedikt XVI. im Nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Sacramentum Caritatis* (2007; SCa)⁹.

Im Blick auf das Nachsynodale Apostolische Schreiben AL ist also zu prüfen,

- wie es sich zu FC und zu den daran anschliessenden Dokumenten verhält;
- ob es erlaubt, Can. 915 auf nach Scheidung Wiederverheiratete zu beziehen, ob es diese also ununterschieden so beurteilt, dass sie den Tatbestand hinsichtlich von Sünde, Schwere, Offenkundigkeit, Hartnäckigkeit und Verharren erfüllen.

Insofern die entsprechenden Aussagen die Gewissensthematik berühren, ist weiterhin zu prüfen, wie sich diesbezügliche Aussagen von AL zu entsprechenden früheren lehramtlichen Dokumenten, im Besonderen zur Enzyklika *Veritatis Splendor* (VS; 1993), verhalten (siehe unten Abschnitt 3.).

(1) Diagnose	
Neue Verbindung nach Scheidung: „weitverbreitete Fehlentwicklung“ (FC 84).	Keine Entsprechung in AL
(2) Geschiedene in neuer Verbindung sind Teil der Kirche	
FC mahnt „[...] den Geschiedenen in fürsorgender Liebe beizustehen, damit sie sich nicht als von der Kirche getrennt betrachten, da sie als Getaufte an ihrem Leben teilnehmen können, ja dazu verpflichtet sind“ (FC 84).	„Was die Geschiedenen in neuer Verbindung betrifft, ist es wichtig, sie spüren zu lassen, dass sie Teil der Kirche sind, dass sie ‚keineswegs exkommuniziert‘ sind und nicht so behandelt werden, weil sie immer Teil der kirchlichen <i>Communio</i> sind“ (AL 243; vgl. Nr. 299.300).

(1) Obwohl AL keinen Zweifel an der eigenen Wertschätzung des Ideals der sakramentalen Ehe lässt, verzichtet das Schreiben weitgehend auf ein Lamento über andersartige Partnerschafts- und Familienformen. Beginn der entsprechende Abschnitt von FC mit der Klage über die „weitverbreitete Fehlentwicklung“¹⁰, nach einer Trennung eine erneute Verbindung einzugehen, so beschränkt sich AL im Anschluss an die Bischofssynode 2015 darauf, von verschiedenen „Situationen der Schwäche oder der Unvollkommenheit“ zu sprechen (AL 296). Zweimal wird die Aussage der *Relatio Synodi* 2015 wiederholt, es seien „Urteile zu vermeiden, welche die Komplexität der verschiedenen Situationen nicht berücksichtigen. Es ist erforderlich, auf die Art und Weise zu achten, in der die Menschen leben und aufgrund ihres Zustands leiden“ (AL 79; 296). Dem entspricht die Mahnung an Seelsorgende, „liebvoll und gelassen zuzuhören, mit dem aufrichtigen Wunsch, mitten in das Drama der Menschen einzutreten und ihren Gesichtspunkt zu verstehen, um ihnen zu helfen, besser zu leben und ihren eigenen Ort in der Kirche zu erkennen“ (AL 312).

⁹ http://w2.vatican.va/content/benedict-xvi/de/apost_exhortations/documents/hf_ben-xvi_exh_20070222_sacramentum-caritatis.html (25.4.2016).

¹⁰ SCa 29 nannte es „ein dornenreiches und kompliziertes pastorales Problem, eine wahre Plage des heutigen sozialen Umfelds, die in zunehmendem Maße auch auf katholische Kreise übergreift“.

(2) Gemeinsam ist beiden Dokumenten, dass sie die Geschiedenen in einer neuen Verbindung als Teil der kirchlichen Gemeinschaft anschauen (FC sprach zwar an dieser Stelle von „Geschiedenen“, womit aber im Sinne des Gesamtzusammenhangs nur die Geschiedenen in neuer Verbindung gemeint sein können). AL 243 betont, dass die nach Scheidung Wiederverheirateten nicht exkommuniziert sind.

(3) Herabgerufene Gnade	(3) Geschenkte und wirkende Gnade
<p>„Sie sollen ermahnt werden, das Wort Gottes zu hören, am heiligen Messopfer teilzunehmen, regelmäßig zu beten, die Gemeinde in ihren Werken der Nächstenliebe und Initiativen zur Förderung der Gerechtigkeit zu unterstützen, die Kinder im christlichen Glauben zu erziehen und den Geist und die Werke der Buße zu pflegen, um so von Tag zu Tag die Gnade Gottes auf sich herabzurufen“ (FC 84).</p>	<p>Die Kirche „erkennt an, dass Gottes Gnade auch in ihrem Leben wirkt [...]“ (AL 291).</p> <p>„Der Heilige Geist gießt Gaben und Charismen zum Wohl aller auf sie aus“ (AL 299).</p>

(3) Hinsichtlich der näheren Konkretisierung der Situation der nach Scheidung Wiederverheirateten blieb FC 84 bei Mahnungen stehen, wie diese Personen ihr Kirchesein verwirklichen sollen. In ihrem Tun sollen sie die Gnade Gottes auf sich herabrufen. Demgegenüber geht AL von der im Leben der Menschen *wirkenden* Gnade aus. Der Heilige Geist schenke ihnen sogar zum Wohl aller Gaben und Charismen. Die entsprechenden Aussagen beziehen sich in AL 291 allgemein auf Menschen in sogenannten „irregulären“ Situationen, in AL 299 auf die nach Scheidung Wiederverheirateten.

(4) Unterscheidung	
<p>Die Hirten sind „um der Liebe zur Wahrheit willen verpflichtet [...], die verschiedenen Situationen gut zu unterscheiden. Es ist ein Unterschied, ob jemand trotz aufrichtigen Bemühens, die frühere Ehe zu retten, völlig zu Unrecht verlassen wurde oder ob jemand eine kirchlich gültige Ehe durch eigene schwere Schuld zerstört hat. Wieder andere sind eine neue Verbindung eingegangen im Hinblick auf die Erziehung der Kinder und haben manchmal die subjektive Gewissensüberzeugung, dass die frühere, unheilbar zerstörte Ehe niemals gültig war“ (FC 84).</p>	<p>„Die Geschiedenen in einer neuen Verbindung, zum Beispiel, können sich in sehr unterschiedlichen Situationen befinden, die nicht katalogisiert oder in allzu starre Aussagen eingeschlossen werden dürfen, ohne einer angemessenen persönlichen und pastoralen Unterscheidung Raum zu geben. Es gibt den Fall einer zweiten, im Laufe der Zeit gefestigten Verbindung, mit neuen Kindern, mit erwiesener Treue, großzügiger Hingabe, christlichem Engagement, mit dem Bewusstsein der Irregularität der eigenen Situation und großer Schwierigkeit, diese zurückzudrehen, ohne im Gewissen zu spüren, dass man in neue Schuld fällt. [...] Es gibt auch den Fall derer, die große Anstrengungen unternommen haben, um die</p>

	<p>erste Ehe zu retten, und darunter gelitten haben, zu Unrecht verlassen worden zu sein, oder den Fall derer, die ‚eine neue Verbindung eingegangen [sind] im Hinblick auf die Erziehung der Kinder und [...] manchmal die subjektive Gewissensüberzeugung [haben], dass die frühere, unheilbar zerstörte Ehe niemals gültig war‘. Etwas anderes ist jedoch eine neue Verbindung, die kurz nach einer Scheidung eingegangen wird, mit allen Folgen an Leiden und Verwirrung, welche die Kinder und ganze Familien in Mitleidenschaft ziehen, oder die Situation von jemandem, der wiederholt seinen familiären Verpflichtungen gegenüber versagt hat. Es muss ganz klar sein, dass dies nicht das Ideal ist, welches das Evangelium für Ehe und Familie vor Augen stellt. Die Synodenväter haben zum Ausdruck gebracht, dass die Hirten in ihrer Urteilsfindung immer ‚angemessen zu unterscheiden‘ haben, mit einem ‚differenzierten Blick‘ für ‚unterschiedliche Situationen‘“ (AL 298).</p>
--	---

(4) Schon in FC 84 war die Mahnung zur Unterscheidung von hoher Bedeutung. Nicht umsonst wurde der Prozess der Unterscheidung als Verpflichtung bezeichnet und mit der Liebe zur Wahrheit begründet (die offizielle deutsche Übersetzung übersetzt hier mit falscher Wortstellung). Dadurch wurde ein deutliches Zeichen gesetzt, dass es notwendig ist, der Wahrheit des von Menschen Gelebten gerecht zu werden. 1981 lag hierin eine wichtige Weichenstellung, die eine frühere pauschale Verurteilung der nach Scheidung Wiederverheirateten überwand.

AL 298 nimmt das Thema Unterscheidung in ausdrücklichem Rückbezug auf FC auf. Es wird nun, wie schon auf beiden Bischofssynoden und in den entsprechenden Synodendokumenten, geradezu zum roten Faden (siehe AL 291–312). Es gehört gewissermaßen zu den schönen Fügungen der Papstgeschichte, dass Papst Johannes Paul II. das Thema Unterscheidung einem Nachfolger hinterließ, der als Papst aus dem Jesuitenorden mit der Unterscheidung im Sinne der Spiritualität seines Ordens von Grund auf vertraut ist und diesen Faden nun weiterführen kann.

<i>(5) Unterscheidung ohne Konsequenzen</i>	<i>(5) Unterscheidung mit geforderten Konsequenzen</i>
Aus der Unterscheidung folgte in FC 84 keine Konsequenz. Ungeachtet der Unterscheidung sind alle betroffenen Personen gleich zu behandeln (ausser bei Trennung oder Josefsehe:	„Wenn man die zahllosen Unterschiede der konkreten Situationen [...] berücksichtigt, kann man verstehen, dass man von der Synode oder von diesem Schreiben keine neue, auf alle Fälle

→ 11a und b).	anzuwendende generelle gesetzliche Regelung kanonischer Art erwarten durfte. Es ist nur möglich, eine neue Ermutigung auszudrücken zu einer verantwortungsvollen persönlichen und pastoralen Unterscheidung der je spezifischen Fälle. Und da ‚der Grad der Verantwortung [...] nicht in allen Fällen gleich [ist]‘, müsste diese Unterscheidung anerkennen, dass die Konsequenzen oder Wirkungen einer Norm nicht notwendig immer dieselben sein müssen“ (AL 300).
---------------	---

(5) FC 84 rief zwar zur Unterscheidung verschiedener Situationen auf und realisierte so unterschiedliche Weisen der Verantwortlichkeit, gestattete es aber nicht, daraus Konsequenzen zu ziehen. Eben diese Inkonsequenz führte in der Rezeption des Schreibens immer wieder zu Kritik, wie sie z.B. Eberhard Schockenhoff so formuliert: „Welchen Sinn [...] soll die Unterscheidung verschiedener Situationen haben, wenn sich daraus nicht auch unterschiedliche Schlussfolgerungen für diese ergeben dürfen? Für die Zurechenbarkeit der neuen Eheschließung kann es sehr wohl bedeutsam sein, ob jemand seine erste Ehe durch eigene Schuld oder gar mutwillig zerstört hat oder ob er zu Unrecht von seinem Partner verlassen wurde. Durch die Nicht-Beachtung dieses in moralischer Hinsicht von den meisten als bedeutsam empfundenen Unterschieds verstößt die kirchliche Regelung eines allgemeinen Ausschlusses aller wiederverheirateten Geschiedenen von den Sakramenten gegen den Rechtsgrundsatz, dass Gleiches gleich, Verschiedenes aber verschieden zu behandeln ist“¹¹.

AL begründet mit der Notwendigkeit der Unterscheidung nicht nur den Verzicht auf eine „neue, auf alle Fälle anzuwendende generelle gesetzliche Regelung kanonischer Art“ (siehe dazu auch unten Abschnitt 3.2.3.), sondern auch die Notwendigkeit unterschiedlicher Konsequenzen für unterschiedliche Situationen. Dies kann mit dem eben genannten Rechtsgrundsatz begründet werden. Bei genauerem Hinsehen macht sich darüber hinaus die Einsicht bemerkbar, dass Lebenswirklichkeiten überhaupt nur unzulänglich miteinander vergleichbar sind (zu berücksichtigen sind „die zahllosen Unterschiede der konkreten Situationen“).

Der Unterscheidungsprozess bezieht sich nach AL auf mehrere Sachverhalte.

Angeknüpft wird an eine schon in früheren lehramtlichen Dokumenten vorgenommene Unterscheidung zwischen der objektiven Situation der Sünde und der subjektiven Anrechenbarkeit (vgl. AL 301f; → 6). Ergänzt wird dies durch die Beachtung des Gewissensurteils (vgl. AL 303; siehe dazu unten Abschnitt 3.). Zudem macht sich bemerkbar, dass eine defizitorientierte Wahrnehmung (die nur fragt, welches allenfalls Unterschiede im Grad der Schuldhaftigkeit sind) überführt wird in eine Wahrnehmung, welche die auch in sogenannten „irregulären“ Situationen gelebten Werte würdigt (→ 7).

¹¹ Eberhard Schockenhoff: Chancen zur Versöhnung? Die Kirche und die wiederverheirateten Geschiedenen. Freiburg i.Br.: Herder, 2011, 19f.

(6) Differenzierung: „Irreguläre“ Situationen sind nicht eo ipso gleichbedeutend mit schwerer Sünde

„Die Anrechenbarkeit einer Tat und die Verantwortung für sie können durch Unkenntnis, Unachtsamkeit, Gewalt, Furcht, Gewohnheiten, übermäßige Affekte sowie weitere psychische oder gesellschaftliche Faktoren vermindert, ja sogar aufgehoben sein“ (KKK 1735).

Can. 915 meint mit schwerer Sünde „die schwere Sünde, im objektiven Sinn, denn die subjektive Anrechenbarkeit könnte der Kommunionsspende nicht beurteilen“ (Päpstlicher Rat für die Interpretation von Gesetzestexten, Erklärung über die Kommunion für wiederverheiratete Geschiedene 2a).

Mit Blick auf „mildernde Umstände“, wie sie auch in KKK 1735 genannt sind: „Aus diesem Grund beinhaltet ein negatives Urteil über eine objektive Situation kein Urteil über die Anrechenbarkeit oder die Schuldhaftigkeit der betreffenden Person“ (AL 302 mit Anm. 345, die sich auf die nebenstehende Erklärung des Päpstlichen Rates für die Interpretation von Gesetzestexten bezieht).

Allgemeiner:

„Die Kirche ist im Besitz einer soliden Reflexion über die mildernden Bedingungen und Umstände. Daher ist es nicht mehr möglich zu behaupten, dass alle, die in irgendeiner sogenannten ‚irregulären‘ Situation leben, sich in einem Zustand der Todsünde befinden und die heiligmachende Gnade verloren haben“ (AL 301).

Es gehört zur traditionellen Herangehensweise an die Thematik, in Bezug auf die Schwere der Sünde zu differenzieren zwischen der materialen und der formalen Dimension. Die materiale Dimension bezieht sich auf die Schwere des objektiven Sachverhaltes, die formale hingegen auf die Disposition des handelnden Subjekts. So kann es sein, dass z. B. ein Vergehen mit schwerwiegender Materie, das gegen eine grundlegende Norm bzw. gegen ein hochrangiges Gut verstößt, subjektiv nicht als schwere Sünde anzurechnen ist, weil es Einschränkungen gibt in Bezug auf Wissen, Wollen oder Freiheit des handelnden Subjekts. Allein der Sachverhalt der schwerwiegenden Materie reicht jedenfalls nicht aus, um auf die Anrechenbarkeit der Sünde zu schließen. Die Erklärung des Päpstlichen Rates für die Interpretation von Gesetzestexten, der zufolge gemäß Can. 915 die schwere Sünde im objektiven Sinn als Grund für den Ausschluss genüge, ist deswegen problematisch¹². Es ist in dieser Hinsicht konsequent, dass AL 302 mit Verweis auf diese Erklärung lediglich ausführt: „Aus diesem Grund beinhaltet ein negatives Urteil über eine objektive Situation kein Urteil über die Anrechenbarkeit oder die Schuldhaftigkeit der betreffenden Person“, die in dieser Erklärung geforderte Nichtzulassung zur Eucharistie jedoch nicht thematisiert.

AL nimmt die Differenzierung zwischen materialer und formaler Dimension auf und gibt „mildernde Bedingungen“ bzw. „Bedingtheiten oder mildernde[...] Faktoren“ (AL 301–303; 305; 308; siehe dazu Abschnitt 3.) zu bedenken, um den individuellen Lebenssituationen der Menschen gerecht zu werden.

¹² Althaus, Can. 915/6 [Text von Klaus Lüdicke] spricht von einem „theologisch nicht gedeckten Sünden-Begriff“.

Darüber hinaus muss sich die rückwärtsgerichtete Unterscheidung der Verantwortlichkeit angesichts von unleugbarer Schuld mit der Logik der Barmherzigkeit und der Eingliederung (als „Logik des Evangeliums“) verbinden. AL 297 unterstreicht: „Es geht darum, alle einzugliedern [...]. Niemand darf auf ewig verurteilt werden“.

Die Aufmerksamkeit für eine differenzierte Beurteilung des Grads der Schuldhaftigkeit bzw. die Offenheit für die Logik der Barmherzigkeit wird in AL verbunden mit der unterscheidenden Aufmerksamkeit für die Werte, die auch in sogenannten „irregulären“ Situationen gelebt werden (→ 7).

(7) „Irreguläre“ Situationen: Keine Würdigung	(7) Sogenannte „irreguläre“ Situationen: Würdigung der darin gelebten Liebe
<p>Keine Entsprechung in FC für die Würdigung dessen, was in der zweiten Verbindung gelebt wird.</p>	<p>Die Kirche „erkennt an, dass Gottes Gnade auch in ihrem Leben wirkt und ihnen den Mut schenkt, das Gute zu tun, um liebevoll füreinander zu sorgen und ihren Dienst für die Gemeinschaft, in der sie leben und arbeiten, zu erfüllen“ (AL 291).</p> <p>„Es gibt den Fall einer zweiten, im Laufe der Zeit gefestigten Verbindung, mit neuen Kindern, mit erwiesener Treue, großzügiger Hingabe, christlichem Engagement, mit dem Bewusstsein der Irregularität der eigenen Situation und großer Schwierigkeit, diese zurückzudrehen, ohne im Gewissen zu spüren, dass man in neue Schuld fällt“ (AL 298).</p> <p>„Aufgrund der Bedingtheiten oder mildernder Faktoren ist es möglich, dass man mitten in einer objektiven Situation der Sünde – die nicht subjektiv schuldhaft ist oder es zumindest nicht völlig ist – in der Gnade Gottes leben kann, dass man lieben kann und dass man auch im Leben der Gnade und der Liebe wachsen kann, wenn man dazu die Hilfe der Kirche bekommt“ (AL 305).</p>

(7) Die zitierten Texte, für die es in FC keine Vergleichstexte gibt, beziehen sich auf die Lebenswirklichkeiten der Menschen, welche in sogenannten „irregulären“ Situationen leben: AL 291 handelt von denen, „die auf unvollendete Weise an ihrem [der Kirche] Leben teilnehmen“ (bei vorausgehender Thematisierung des „Bruchs des Ehebandes“). AL 298 bezieht sich ausdrücklich auf die nach Scheidung Wiederverheirateten; AL 305 spricht allgemein von sogenannten „irregulären“ Situationen. In diesen Situationen wird – bei aller Thematisierung der „Unvollkommenheit“ im objektiven Status – betont das Positive angeschaut, weil nicht „alles weiß oder schwarz“ ist (AL 305).

In dieser Bereitschaft zum „würdigen Blick“ (AL 128 [dort in anderem Zusammenhang]) liegt eine der entscheidenden Weichenstellungen von AL. Dabei werden Begriffe verwendet, die einerseits (wie schon oben unter → 3 gesehen) das göttliche Wirken beschreiben (Gnade), andererseits aber die menschlich gelebte Liebe, Hingabe und Treue benennen und positiv anerkennen. FC ging hierauf allenfalls implizit ein, indem es die in der zweiten Verbindung ermöglichte „Erziehung der Kinder“ thematisierte (→ 11a). In der pastoralen Wahrnehmung liegt hier einer der virulenten Punkte: Entspricht es der Lebensrealität von Menschen in Partnerschaften und Familien nach einer Scheidung, sie allein auf ihren sogenannten „irregulären“ Status zu behaften und nicht auch die faktisch gelebten Werte anzuerkennen? Durch die entsprechende Würdigung lässt AL erkennen, dass partnerschaftliche und familiäre Realitäten nach einer Scheidung ethisch nicht gleichgültig sind, so dass es auch hier auf Stabilität, Treue und erwiesene Liebe ankommt.

Damit aber kommt auch die Aufgabe der Kirche in den Blick, die Menschen für solche Verwirklichung des Guten zu unterstützen und Hilfe zu gewähren (siehe → 10 die hier anschließende Anmerkung 351 zur Unterstützung menschlichen Ringens um ein gutes Leben durch Zulassung zum sakramentalen Leben).

Auf dieser Basis nun wird nicht nur das von Menschen in solchen sogenannten „irregulären“ Situationen Gelebte würdigend angeschaut. Vielmehr wird auch anders beschrieben, welche Qualität die betreffenden objektiven Situationen selbst haben (→ 8).

(8) Die objektive Situation im „objektiven Widerspruch“	(8) Differenziertere Beschreibung der sogenannten „irregulären“ Situationen
<p>„[...] ihr Lebensstand und ihre Lebensverhältnisse stehen in objektivem Widerspruch zu jenem Bund der Liebe zwischen Christus und der Kirche, den die Eucharistie sichtbar und gegenwärtig macht“ (FC 84).</p> <p>„Der Ehepartner, der sich wieder verheiratet hat, befindet sich dann in einem dauernden, öffentlichen Ehebruch“ (KKK 2384).</p>	<p>Im Vergleich zum „Ideal“ der sakramentalen Ehe: „Andere Formen der Vereinigung widersprechen diesem Ideal von Grund auf, doch manche verwirklichen es zumindest teilweise und analog“ (AL 292).</p> <p>Die Kirche unterlässt es nicht, „die konstruktiven Elemente in jenen Situationen zu würdigen, die noch nicht oder nicht mehr in Übereinstimmung mit ihrer Lehre von der Ehe sind“ (AL 292).</p> <p>Es sind „Situationen, die nicht gänzlich dem entsprechen, was der Herr uns aufträgt“ (AL 6).</p>

(8) Während FC 84 Lebensstand und Lebensverhältnis von Geschiedenen-Wiederverheirateten als „objektiven Widerspruch“ zum Bund der Liebe zwischen Christus und Kirche bezeichnete, wählt AL eine alternative Perspektive. Das Schreiben kennt zwar Formen, die dem Ideal von Grund auf widersprechen (ohne anzugeben, welche dies sind: AL 292), doch wird der Blick auf jene Formen gelenkt, die „nicht gänzlich dem entsprechen, was der Herr uns aufträgt“ (AL 6; Hervorhebungen von uns). Es wird Raum für eine Würdigung gelassen, der zufolge sich manche Formen dem Ideal annähern und es „teilweise oder analog“ (AL 292) verwirklichen. An dieser Stelle ist nicht expliziert,

auf welche Formen sich diese Aussagen beziehen, doch vom ganzen Kontext her wird die Würdigung der teilweisen oder analogen Verwirklichung jedenfalls auch auf Partnerschaften nach Scheidung zu beziehen sein. Zu erinnern ist hier die an der Berufung von Menschen orientierte Aussage von Papst Franziskus, nicht alle Geschiedenen würden den Ruf zur Einsamkeit verspüren¹³.

Vor diesem Hintergrund lässt sich implizit der Status einer Partnerschaft nach Scheidung der ersten Ehe nicht schlechthin negativ beschreiben, wie es jetzt noch KKK 2384 tut.

Entsprechung bzw. ggf. auch Widerspruch werden in AL nicht direkt auf den Bund der Liebe zwischen Christus und der Kirche bezogen, sondern auf das Ideal der sakramentalen Ehe. Im Hintergrund könnte die in AL 122 thematisierte Sorge stehen, unterschiedliche Ebenen seien nicht miteinander zu vermischen. „Man sollte nicht zwei begrenzten Menschen die gewaltige Last aufladen, in vollkommener Weise die Vereinigung nachzubilden, die zwischen Christus und seiner Kirche besteht, denn die Ehe als Zeichen beinhaltet einen ‚dynamischen Prozess von Stufe zu Stufe entsprechend der fortschreitenden Hereinnahme der Gaben Gottes‘ [FC 9]“.

Um einen differenzierten Umgang mit unterschiedlichen Situationen zu ermöglichen, sieht AL einen Weg im *Forum internum* vor (→ 9).

(9) Keine Lösungswege	(9) Weg im Forum internum
<p>Keine Entsprechung in FC</p> <p>Der Weg im <i>Forum internum</i> wurde im Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre an die Bischöfe der katholischen Kirche über den Kommunionempfang von wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen 1994 ausdrücklich abgewiesen.</p>	<p>Beschreibung eines Weges der Unterscheidung in der Begleitung durch einen Priester (AL 300).</p> <p>„In diesem Prozess wird es hilfreich sein, durch Momente des Nachdenkens und der Reue eine Erforschung des Gewissens vorzunehmen“.</p> <p>„Das Gespräch mit dem Priester im <i>Forum internum</i> trägt zur Bildung einer rechten Beurteilung dessen bei, was die Möglichkeit einer volleren Teilnahme am Leben der Kirche behindert, und kann helfen, Wege zu finden, diese zu begünstigen und wachsen zu lassen“.</p> <p>Eng verbunden mit Gewissensthematik Nr. 303: „Das Gewissen der Menschen [muss] besser in den Umgang der Kirche mit manchen Situationen einbezogen werden [...], die objektiv unsere Auffassung der Ehe nicht verwirklichen“ (siehe unten Abschnitt 3.2.1.).</p> <p>Zu beachten: Erfordernisse der Wahrheit und der Liebe; Demut, Diskretion, Liebe zur Kirche und ihrer Lehre; keine schnellen Ausnahmen,</p>

¹³ Siehe http://w2.vatican.va/content/francesco/it/audiences/2015/documents/papa-francesco_20150624_udienza-generale.html (29.4.2016).

	keine Privilegien gegen Gefälligkeit, keine Doppelmoral.
--	--

(9) Mit dem Vorschlag eines Wegs im *Forum internum* knüpft Papst Franziskus an den entsprechenden Vorschlag der *Relatio finalis* der Synode an. Darin wurden auch bereits die Kriterien genannt, die den wiederverheirateten Geschiedenen in Momenten des Nachdenkens und der Reue für eine Erforschung des Gewissens Orientierung geben können. Dabei ist beachtlich, dass hier nicht Reue über die neue Verbindung als solche empfohlen wird. Vielmehr geht es um die Prozesse der Trennung vom früheren Partner und die bleibenden Verantwortlichkeiten sowie um die Folgen der neuen Beziehung für den Rest der Familie und die Gemeinschaft der Gläubigen und darum, ob sie nun vorbildhaft gelebt wird.

In der Konsequenz dieses Weges im *Forum internum* (→ 9) sowie auf der Basis der Unterscheidung der Verantwortlichkeit (→ 6), der neuen Würdigung des subjektiv Gelebten (→ 7) und des differenzierter gewerteten objektiven Status der sogenannten „irregulären“ Situationen (→ 8) eröffnet AL anders als FC Handlungsoptionen, die auch die Sakramentenordnung umfassen (→ 10).

(10) Nichtzulassung zur Kommunion	(10) Möglichkeit der Zulassung zu den Sakramenten
<p>„Die Kirche bekräftigt jedoch ihre auf die Heilige Schrift gestützte Praxis, wiederverheiratete Geschiedene nicht zum eucharistischen Mahl zuzulassen. Sie können nicht zugelassen werden“ (FC 84).</p> <p>Wieder aufgenommen in den in Anm. 7 genannten Dokumenten; vgl. SCa 29.</p> <p>„Falls Geschiedene zivil wiederverheiratet sind, befinden sie sich in einer Situation, die dem Gesetze Gottes objektiv widerspricht. Darum dürfen sie, solange diese Situation andauert, nicht die Kommunion empfangen. Aus dem gleichen Grund können sie gewisse kirchliche Aufgaben nicht ausüben. Die Aussöhnung durch das Bußsakrament kann nur solchen gewährt werden, die es bereuen, das Zeichen des Bundes und der Treue zu Christus verletzt zu haben, und sich verpflichten, in vollständiger Enthaltbarkeit zu leben“ (KKK 1650).</p>	<p>Keine Entsprechung zur pauschalen Formulierung von FC 84, die trotz der Unterscheidung keine Differenzierung zulässt.</p> <p>„Ihre Teilnahme kann in verschiedenen kirchlichen Diensten zum Ausdruck kommen: Es ist daher zu unterscheiden, welche der verschiedenen derzeit praktizierten Formen des Ausschlusses im liturgischen, pastoralen, erzieherischen und institutionellen Bereich überwunden werden können“ (AL 299).</p> <p>Öffnung für eine auf Unterscheidung basierende Zulassung auch im Rahmen der Sakramentenordnung:</p> <p>Die Konsequenzen einer Norm sind nicht immer dieselben (AL 300): „Auch nicht auf dem Gebiet der Sakramentenordnung, da die Unterscheidung erkennen kann, dass in einer besonderen Situation keine schwere Schuld vorliegt“ (Anm. 336).</p>

	<p>Das in sogenannten „irregulären Situationen“ positiv Gelebte (Liebe, Wachstum in Gnade und Liebe“ soll kirchlich unterstützt werden: „In gewissen Fällen könnte es auch die Hilfe der Sakramente sein. Deshalb ,erinnere ich die Priester] daran, dass der Beichtstuhl keine Folterkammer sein darf, sondern ein Ort der Barmherzigkeit des Herrn [... EG 44].</p> <p>Gleichermaßen betone ich, dass die Eucharistie ,nicht eine Belohnung für die Vollkommenen, sondern ein großzügiges Heilmittel und eine Nahrung für die Schwachen‘ ist [... EG 47]“ (Anm. 351).</p>
--	---

(10) Die beiden hier relevanten Anmerkungen haben schon viel Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Sie sind „nur“ Anmerkungen, gehören aber als solche zum Dokument unlöslich hinzu. Papst Franziskus kommentierte dies selbst mit den Worten: „Wenn so etwas in der Anmerkung steht, dann sicher, weil es in *Evangelii gaudium* gesagt wurde“¹⁴. Dies wäre ein Hinweis darauf, dass schon dieses Apostolische Schreiben von 2013 mit der zitierten Aussage über die Eucharistie als „grosszügiges Heilmittel“ eine Antwort auf die Frage nach der Zulassung von nach Scheidung Wiederverheirateten zur Kommunion gegeben hatte.

Prinzipiell ist das in den Anmerkungen Gesagte bereits im Haupttext mit einem Zitat aus der *Relatio Synodi* 2015 angekündigt: „Es ist daher zu unterscheiden, welche der verschiedenen derzeit praktizierten Formen des Ausschlusses im liturgischen, pastoralen, erzieherischen und institutionellen Bereich überwunden werden können“ (AL 299¹⁵). Neben der Sakramentenordnung (in der neben dem Ausschluss von der Kommunion pastoral vor allem das Sakrament der Taufe und das Sakrament der Versöhnung relevant sind) geht es auch z.B. um den Ausschluss vom Patenamnt und von kirchlichen Diensten¹⁶. Eine Fixierung auf einen einzelnen Aspekt der Exklusion würde es versäumen, den Status von nach Scheidung Wiederverheirateten viel grundsätzlicher zu überprüfen. Die Anmerkungen explizieren somit einen der Gesichtspunkte, die implizit in AL 299 bereits enthalten sind.

Um das in AL 299 zitierte Postulat der Bischofssynode 2015 und der Weichenstellung von AL gerecht zu werden, sollte KKK 1650 revidiert werden¹⁷.

Bereits FC 84 wie auch die nachfolgenden Dokumente schärften das Verbot der Zulassung zur Kommunion nicht absolut ein, sondern eröffneten einen Ausweg, indem sie eine Bedingung formulierten (→ 11).

¹⁴ http://w2.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2016/april/documents/papa-francesco_20160416_lesvos-volo-ritorno.html (25.4.2016).

¹⁵ Für diese Formulierung dürften der Circulus Italicus C und der Circulus Hibericus A wegweisend gewesen sein: Vgl. <http://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2015/10/21/0803/01782.html> (28.4.2016).

¹⁶ Vom Circulus Hibericus wurde dies für Katecheten thematisiert.

¹⁷ So wie Papst Johannes Paul II. verfügte, die Aussagen über den Diakonats in KKK 875 zu revidieren.

(11) Bedingungen für Zulassung zur Kommunion	
„Die Wiederversöhnung im Sakrament der Buße, das den Weg zum Sakrament der Eucharistie öffnet, kann nur denen gewährt werden, welche die Verletzung des Zeichens des Bundes mit Christus und der Treue zu ihm bereut und die aufrichtige Bereitschaft zu einem Leben haben, das nicht mehr im Widerspruch zur Unauflöslichkeit der Ehe steht. Das heißt konkret, dass, [...]	
(11a) Problematik der Trennung	(11a) Problematik der Trennung
[...] wenn die beiden Partner aus ernsthaften Gründen – zum Beispiel wegen der Erziehung der Kinder – der Verpflichtung zur Trennung nicht nachkommen können, [...]	<p>„Es gibt den Fall einer zweiten, im Laufe der Zeit gefestigten Verbindung, mit neuen Kindern, mit erwiesener Treue, großzügiger Hingabe, christlichem Engagement, mit dem Bewusstsein der Irregularität der eigenen Situation und großer Schwierigkeit, diese zurückzudrehen, ohne im Gewissen zu spüren, dass man in neue Schuld fällt. Die Kirche weiß um Situationen, in denen ‚die beiden Partner aus ernsthaften Gründen – zum Beispiel wegen der Erziehung der Kinder – der Verpflichtung zur Trennung nicht nachkommen können‘ [Bezug auf FC 84]“ (AL 298).</p> <p>Ein Mensch „kann sich in einer konkreten Lage befinden, die ihm nicht erlaubt, anders zu handeln und andere Entscheidungen zu treffen, ohne eine neue Schuld auf sich zu laden“ (AL 301).</p>
(11b) Josefsehe als gangbarer Weg	(11b) Josefsehe mit Thematisierung der Problematik
<p>[...] ‚sie sich verpflichten, völlig enthaltsam zu leben, das heißt, sich der Akte zu enthalten, welche Eheleuten vorbehalten sind‘“ (FC 84).</p> <p>„Wo [...] objektive Bedingungen gegeben sind, die das Zusammenleben tatsächlich irreversibel machen, ermutigt die Kirche jene Gläubigen, ihre Beziehung entsprechend den Anforderungen des Gesetzes Gottes als Freunde, wie Bruder und Schwester, zu leben; so können</p>	<p>AL 298 ergänzt den Bezug auf das Zitat aus FC 84 mit Blick auf die Situationen, in denen Partner „der Verpflichtung zur Trennung nicht nachkommen können“ mit einer Anmerkung: „Viele, welche die von der Kirche angebotene Möglichkeit, ‚wie Geschwister“ zusammenzuleben, kennen und akzeptieren, betonen, dass in diesen Situationen, wenn einige Ausdrucksformen der Intimität fehlen, ‚nicht selten die Treue in Gefahr geraten und das Kind</p>

<p>sie – unter Berücksichtigung der bewährten kirchlichen Praxis – wieder am eucharistischen Mahl teilnehmen“ (SCa 29).</p>	<p>in Mitleidenschaft gezogen werden [kann]’ [GS 51]“ (Anm. 329).</p>
---	---

(11a) Von den zwei möglichen Auswegen aus der negativ qualifizierten Situation der Verbindung nach einer Scheidung erwähnte FC 84 die eine nur am Rand, obwohl es dem Inhalt nach die eigentliche Lösung wäre: Eigentlich müssten die Partner der *Verpflichtung* zur Trennung nachkommen. Doch auch kirchlicherseits wird die Erfüllung dieser Verpflichtung (in der Regel) von Wiederverheirateten kaum konkret erwartet. FC 84 nennt als exemplarischen Grund die Erziehung der Kinder. In diesem Sinne kennt auch die bisherige Position eine implizite Anerkennung dessen, was nach Scheidung erneut verheiratete Partner in der neuen Verbindung leben.

Die faktische bzw. ethische Gebundenheit in einer neuen Verbindung formuliert auch AL 298 (allgemeiner in 301), ohne dass dies im Kontext des Bezugs zur Sakramentenordnung steht.

(11b) Unter Berücksichtigung der Unmöglichkeit einer Trennung eröffnete FC 84 einen Weg zur Zulassung zur Eucharistie unter der Voraussetzung des Verzichts auf die Ausübung sexueller Gemeinschaft. Ähnlich thematisierten es die späteren Dokumente, wobei SCa von „Ermutigung“ sprach. AL erwähnt diesen Weg in Anmerkung 329, um zugleich eine Problematik zu nennen: Es könnte durch das Fehlen von Ausdrucksformen der Intimität die Treue in Gefahr geraten. Diese wird auch zwischen den Partnern in dieser nicht den Normen entsprechenden Situation so sehr als Wert angesehen, dass hierfür der Text von GS 51, der für die Partner in einer sakramentalen Ehe formuliert war, angewandt wird (siehe unten Abschnitt 3.2.5.).

Wohlgermerkt spricht AL weder von (der evtl. Unmöglichkeit der) Trennung noch von der Josefsehe im Kontext der Ausführungen, die sich mit der konkreten Überwindung von Ausschlüssen inkl. der Öffnung der Sakramentenordnung befassen. In diesem Sinne wies Kardinal Christoph Schönborn auf die Anmerkungen mit dem Kommentar hin, der Papst biete keine Kasuistik und keine Rezepte¹⁸.

Schließlich ist ein letzter Punkt zu thematisieren, den FC 84 als Bedenken gegen die Zulassung zum Eucharistieempfang einbrachte: die Sorge um die möglicherweise entstehende Verwirrung (→ 12).

<p>(12) Hinweis auf das Problem der Verwirrung</p>	<p>(12) Vermeidung von Anstoss und Zumutung der Logik des Mitgefühls</p>
<p>„Darüber hinaus gibt es noch einen besonderen Grund pastoraler Natur: Ließe man solche Menschen zur Eucharistie zu, bewirkte dies bei den Gläubigen hinsichtlich der Lehre der Kirche über die Unauflöslichkeit der Ehe Irrtum und Verwirrung“ (FC 84).</p>	<p>Wenn „Getaufte, die geschieden und zivil wiederverheiratet sind, [...] auf die verschiedenen möglichen Weisen stärker in die Gemeinschaft integriert werden“ ist zu vermeiden, „jedwelchen Anstoß zu erregen“ (AL 299).</p>

¹⁸ Vgl. <http://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2016/04/08/0241/00531.html> (25.4.2016).

	<p>Fürsorge für die Geschiedenen in einer neuen Verbindung „bedeutet für das Leben der christlichen Gemeinschaft keine Schwächung ihres Glaubens und ihres Zeugnisses im Hinblick auf die Unauflöslichkeit der Ehe“ (AL 243).</p> <p>„Ich verstehe diejenigen, die eine unerbittlichere Pastoral vorziehen, die keinen Anlass zu irgendeiner Verwirrung gibt. Doch ich glaube ehrlich, dass Jesus Christus eine Kirche möchte, die achtsam ist gegenüber dem Guten, das der Heilige Geist inmitten der Schwachheit und Hinfälligkeit verbreitet: eine Mutter, die klar ihre objektive Lehre zum Ausdruck bringt und zugleich ‚nicht auf das mögliche Gute [verzichtet], auch wenn [sie] Gefahr läuft, sich mit dem Schlamm der Straße zu beschmutzen‘. Die Hirten, die ihren Gläubigen das volle Ideal des Evangeliums und der Lehre der Kirche nahelegen, müssen ihnen auch helfen, die Logik des Mitgefühls mit den Schwachen anzunehmen und Verfolgungen oder allzu harte und ungeduldige Urteile zu vermeiden“ (AL 308).</p>
--	--

(12) AL 243 erwähnt zwar in jenem Synodenzitat, das die Integration von nach Scheidung Wiederverheirateten postuliert, den zu vermeidenden Anstoß. Zu denken wäre z.B. an eine Person, die Ehepartner und Familie zugunsten einer neuen Verbindung leichtfertig verlassen hat und „integriert“ würde, ohne dass eine hinreichende Auseinandersetzung mit Schuld und verbleibenden Verpflichtungen stattgefunden hätte.

Zugleich unterbindet AL 308 die Berufung auf Verwirrung als Vorwand gegen die Logik des Mitgefühls und des Vermeidens von harten Urteilen.

<p>(13) Verbot liturgischer Handlungen für Wiederverheiratung</p>	
<p>„Die erforderliche Achtung vor dem Sakrament der Ehe, vor den Eheleuten selbst und deren Angehörigen wie auch gegenüber der Gemeinschaft der Gläubigen verbietet es jedem Geistlichen, aus welchem Grund oder Vorwand auch immer, sei er auch pastoraler Natur, für Geschiedene, die sich wiederverheiraten,</p>	<p>Keine Entsprechung</p>

irgendwelche liturgischen Handlungen vorzunehmen. Sie würden ja den Eindruck einer neuen sakramental gültigen Eheschließung erwecken und daher zu Irrtümern hinsichtlich der Unauflöslichkeit der gültig geschlossenen Ehe führen“ (FC 84).	
---	--

(13) Während FC 84 explizit Segnungshandlungen im Blick auf eine Wiederverheiratung Geschiedener verbot, enthält sich AL einer diesbezüglichen Aussage.

3. Zum Verständnis des Gewissens in *Amoris Laetitia*

AL spricht insgesamt 15 Mal (vgl. Nr. 37, 42, 83, 222, 265, 279, 298, 300 und 303) vom sittlichen Gewissen, zweimal davon im Sinne des Rechtes auf Gewissensfreiheit bzw. -verweigerung (Nr. 83 und 279). Dem Gewissensbegriff und -verständnis kommt damit eine besondere Bedeutung zu, die im Folgenden näher untersucht werden soll. Als Ausgangspunkt der Überlegungen wird ein Passus aus dem *Instrumentum laboris* (IL) 2015 gewählt.

3.1. Gewissen und Norm: zwei Pole, die miteinander zu verbinden sind (IL 2015, Nr. 137)

Im IL 2015, Nr. 137, findet sich folgende Feststellung:

„Angesichts des in *Humanae Vitae* enthaltenen Reichtums an Weisheit ergeben sich im Hinblick auf die in ihr behandelten Fragen zwei Pole, die beständig miteinander zu verbinden sind: Auf der einen Seite die Rolle des Gewissens, das als Stimme Gottes verstanden wird, die im menschlichen Herz wiederhallt, das dazu erzogen ist, auf sie zu hören; auf der anderen Seite die objektive moralische Anweisung, welche es verbietet, die Zeugung als etwas zu verstehen, über das willkürlich, unabhängig vom göttlichen Plan zur menschlichen Fortpflanzung, entschieden werden kann. Wenn die Bezugnahme auf den subjektiven Pol vorherrscht, riskiert man leicht egoistische Entscheidungen; im andern Fall wird die moralische Norm als eine untragbare Last erlebt, die nicht den Erfordernissen und der Möglichkeit des Menschen entspricht. Die Zusammenführung der beiden Aspekte, die mit der Begleitung eines kompetenten geistlichen Führers gelebt wird, könnte den Eheleuten dabei helfen, Entscheidungen zu treffen, die zutiefst menschlich sind und dem Willen des Herrn entsprechen.“

Das Gewissen des sittlichen Subjekts¹⁹ und der objektive Anspruch einer Norm werden als die zwei Pole bezeichnet, die miteinander zu verbinden bzw. die zusammenzuführen sind. Das Gewissen wird als die letzte praktische Instanz des sittlichen Subjekts anerkannt, das sich sein Urteil in Ausrichtung auf das bildet, was es durch die Vernunft als objektiv sittlich richtig erkennt bzw. was in einer Norm als verbindlich formuliert wird.

¹⁹ In diesem Sinne wird vom „subjektiven Pol“ gesprochen. „Subjektiv“ meint also nicht beliebig, willkürlich oder relativistisch im Gegensatz zum objektiven Anspruch der Norm.

Obiger Passus aus IL 2015 hat für Kritik gesorgt²⁰: Kann zwischen dem Gewissen und dem objektiven Anspruch des Sittlichen eine Kluft bzw. eine Diskrepanz bestehen? Ist dem Gewissen nicht „vielmehr ein Prinzip des Gehorsams gegenüber der objektiven Norm tief eingepägt, welche die Übereinstimmung seiner Entscheidungen mit den Geboten und Verboten begründet und bedingt, die dem menschlichen Verhalten zugrundeliegen“ (VS 64)? Anders formuliert: Ist der Fall denkbar, dass ein Gewissensurteil nicht mit einer Norm im Einklang steht, ohne dass es sich dabei um einen Gewissensirrtum handelt? Oder kann es sein, dass eine „moralische Norm als eine untragbare Last erlebt [wird], die nicht den Erfordernissen und der Möglichkeit des Menschen entspricht“, wenn es gerade im Wesen der Norm liegt, „bindendes objektives Kriterium für die Urteile des Gewissens“ zu sein (vgl. VS 55), weil sie sowohl dem Wohl der Person entspricht als auch die sittlichen Möglichkeiten des Menschen offenlegt und ihn auf den Weg der sittlichen und geistigen Vollkommenheit führt (vgl. ebd. 15, 50)?

Die Bischofssynode 2015 hat in der *Relatio finalis* (RF 2015) den Passus aus IL 137 nicht aufgenommen, allerdings wird die aufgeworfene Fragestellung der Verhältnisbestimmung zwischen Gewissen und Norm thematisiert, und zwar in Bezug auf die verantwortete Elternschaft (Nr. 63) sowie auf den Umgang mit den geschiedenen Wiederverheirateten (Nr. 85).

ad 1) In RF 2015 Nr. 63 wird unter Berufung auf GS 16 und Röm 2,15 die Aufgabe des Gewissens unterstrichen, „auf Gott und seine Gebote zu hören“. Dem dient, so wird ausdrücklich betont, auch die geistliche Begleitung. Die Bildung des Gewissens erfolgt durch das Hinhören auf Gott, auf den Anspruch des Sittlichen, der in den Normen formuliert ist, sowie durch die geistliche Begleitung, die sowohl zur Unterscheidung der Geister befähigen soll als auch dazu, den Anspruch Gottes bzw. des Evangeliums in einer konkreten Situation erkennen und ihm entsprechen zu können. Für die Bildung eines Gewissensurteils in einer konkreten Situation ist zudem „der einverständliche Dialog zwischen den Eheleuten, [die] Berücksichtigung der Zeiten und [die] Beachtung der Würde des Ehepartners“ notwendig. Es folgt ein Verweis auf HV und FC, allerdings weniger als normative Vorgaben, sondern als Zeugen einer Mentalität, die dem Leben gegenüber offen steht. Zur Einhaltung der normativen Vorgaben von HV wird schließlich „ermutigt“, und zwar mit der Begründung, dass „diese Methoden den Leib der Eheleute achten, diese zur Zärtlichkeit ermutigen und die Erziehung zu echter Freiheit begünstigen“ (vgl. KKK 2370). Es wird also teleologisch im Hinblick auf Güter argumentiert, deren Schutz bzw. Verwirklichung ausschlaggebende Kriterien für die sittliche Güte der angewandten Methode der Familienplanung sind.

ad 2) In RF 2015 Nr. 85 wird das Gewissen „ins Spiel gebracht“, um die Situationen von wiederverheirateten Geschiedenen angemessen differenzieren zu können. Grundsätzlich wird mit Verweis von FC 84 anerkannt, dass es zwischen der persönlichen Überzeugung von Betroffenen und dem objektiven Sachverhalt ihrer Situation eine Kluft geben kann: dass nämlich „die subjektive Gewissensüberzeugung, dass die frühere, unheilbar zerstörte Ehe niemals gültig war“, im Widerspruch stehen kann zur Tatsache, dass diese Ungültigkeit in einem kirchenrechtlichen Verfahren nicht objektiv festgestellt werden kann. Die „Erforschung des Gewissens“ wird als wesentlicher Bestandteil auf dem Weg der Unterscheidung angesehen und schließlich wird eingemahnt:

²⁰ S. dazu die Petition „Recalling the Teaching of Humanae Vitae (and Veritatis Splendor)“, initiiert von David S. Crawford und Stephan Kampowski, online: <http://www.firstthings.com/web-exclusives/2015/09/an-appeal> (23.04.2016).

„Die pastorale Bemühung, die Geister zu unterscheiden, muss sich, auch unter Berücksichtigung des aufrichtig geformten Gewissens der Menschen, dieser Situationen annehmen. Auch die Folgen der vorgenommenen Handlungen sind nicht in allen Fällen notwendigerweise dieselben.“

Damit wird auf einen unter ethischer Perspektive wichtigen Aspekt angespielt, der bereits in Nr. 50 entfaltet worden ist:

„Der Grad der Verantwortung ist nicht in allen Fällen gleich, und es kann Faktoren geben, die die Entscheidungsfähigkeit begrenzen. Daher sind, während die Lehre klar zum Ausdruck gebracht wird, Urteile zu vermeiden, welche die Komplexität der verschiedenen Situationen nicht berücksichtigen. Es ist erforderlich, auf die Art und Weise zu achten, in der die Menschen leben und aufgrund ihres Zustands leiden.“

Die Sanktionen einer Handlung dürfen folglich nicht lediglich aufgrund der Nicht-Übereinstimmung einer Handlung oder Situation mit einer sittlichen Norm verhängt werden, sondern müssen den Grad der Verantwortung sowie die Umstände, in denen jemand lebt und unter denen er den Erfordernissen des Sittlichen zu entsprechen versucht, mitberücksichtigen.

Beide Stellen der RF 2015 werden schließlich in AL zitiert: die Nr. 63 in AL 222, die Nr. 85 in AL 300.

3.2. Das Gewissen in AL

3.2.1. Der Grundtenor: (Neues) Vertrauen in die Gewissenskompetenz der Gläubigen

Das erste Mal wird der Gewissensbegriff in AL in der Nr. 37 angeführt, und zwar in der Feststellung:

„Wir tun uns [...] schwer, dem Gewissen der Gläubigen Raum zu geben, die oftmals inmitten ihrer Begrenzungen, so gut es ihnen möglich ist, dem Evangelium entsprechen und ihr persönliches Unterscheidungsvermögen angesichts von Situationen entwickeln, in denen alle Schemata auseinanderbrechen. Wir sind berufen, die Gewissen zu bilden, nicht aber dazu, den Anspruch zu erheben, sie zu ersetzen.“

Selbstkritisch benennt AL, dass die Kirche in der Vergangenheit zu oft eine skeptische Haltung gegenüber der Gewissenskompetenz der Gläubigen eingenommen hat. Wird der Akzent nämlich einseitig darauf gelegt, dass dem Gewissen „ein Prinzip des Gehorsams gegenüber der objektiven Norm tief eingepägt ist“ (VS 60), wird ihm im Umgang mit Normen kein Ermessensspielraum zuerkannt und ebenso ist es dann nicht möglich, im Gewissensbereich, d.h. im *Forum internum* nach situationsgerechten Lösungen für betroffene Menschen zu suchen. In VS 56 kritisierte Papst Johannes Paul II. deshalb „sogenannte ‚pastorale‘ Lösungen [...], die im Gegensatz zur Lehre des Lehramtes stehen, und eine ‚kreative‘ Hermeneutik [...] rechtfertigen, nach welcher das sittliche Gewissen durch ein partikulares negatives Gebot tatsächlich nicht in allen Fällen verpflichtet würde.“ Er sah dies als Folge eines falschen Gewissensverständnisses, wonach „in einigen Fällen eine Trennung oder auch ein Gegensatz zwischen der Lehre von der im allgemeinen gültigen Vorschrift und der Norm des einzelnen Gewissens [entsteht], das in der Tat letzten Endes über Gut und Böse entscheiden würde“ (ebd.)

Allerdings hatte die Glaubenskongregation bereits 1973 im *Schreiben über die Unauflöslichkeit der Ehe* eine situationsgerechte Lösung im *Forum internum* von pastoralen Problemen im Umgang mit Gläubigen, die in sogenannten „irregulären“ Beziehungen leben, gefordert:

„Was die Zulassung zu den Sakramenten angeht, sind die Ortsordinarien einerseits gerufen, die geltende Disziplin der Kirche zu beachten, und andererseits dafür zu sorgen, dass die Seelsorger den in irregulären Verbindungen lebenden Gläubigen besondere Aufmerksamkeit entgegenbringen und bei der Lösung dieser Fälle – neben anderen rechten Mitteln – die approbierte Praxis der Kirche im Gewissensbereich anwenden.“²¹

AL 300 greift das *Forum internum* ausdrücklich auf als Ort der pastoralen Begleitung und Unterscheidung. Das Gespräch im *Forum internum* soll Betroffenen einerseits helfen, sich ihrer Situation vor Gott bewusst zu werden, andererseits die Hindernisse zu überwinden, die eine vollere Teilnahme am Leben der Kirche behindern. Es wird als Aufgabe der Kirche angesehen, der Gewissensbildung zu dienen, nicht jedoch das Gewissensurteil zu ersetzen (vgl. AL 37). Aufgenommen und weitergeführt wird diese Überlegung auch in AL 303:

„Aufgrund der Erkenntnis, welches Gewicht die konkreten Bedingtheiten haben, können wir ergänzend sagen, dass das Gewissen der Menschen besser in den Umgang der Kirche mit manchen Situationen einbezogen werden muss, die objektiv unsere Auffassung der Ehe nicht verwirklichen.“

Es ist also durchaus denkbar, dass jemand einer sittlichen Norm zwar nicht (zur Gänze) entspricht, aber dennoch um eine verantwortungsvolle Lebensgestaltung bemüht ist. In AL 312 schließlich wird von den Seelsorgern gefordert, „mitten in das Drama der Menschen einzutreten und ihren Gesichtspunkt zu verstehen“. Das Gewissen dient also dazu, dass sich der Gläubige „seiner Situation vor Gott bewusst wird“ (vgl. AL 303) und sich so ein sach- und situationsgerechtes Urteil bilden kann; von der Kirche wird dem entsprechend verlangt, dass sie diese Gewissenskompetenz der Gläubigen ernst nimmt. Das bedeutet, dass sie in ihr eigenes Urteil sowie im Suchen nach Lösungen die Gewissenserfahrungen von betroffenen Menschen einbeziehen muss.²²

3.2.2. Ein existential-ethisches und dialogisches Gewissensverständnis

Das Gewissen wird in AL 222 – mit GS 16 – verstanden als „die verborgenste Mitte und das Heiligtum im Menschen, wo er allein ist mit Gott, dessen Stimme in diesem seinem Innersten zu hören ist“. Es ist also nicht nur eine normative Instanz, sondern zuallererst ein Ort bzw. Raum der Begegnung mit Gott, von dem her der Gläubige nicht nur die sittliche Wahrheit erkennt, sondern auch „sich seiner Situation vor Gott bewusst wird“ (vgl. AL 300).

Das Gewissen ist die Befähigung, das Evangelium zu verstehen und die daraus sich ergebenden sittlichen Ansprüche im eigenen Leben zu erkennen und zu leben. Mit anderen Worten: Im Gewissen kann der Gläubige das eigene Leben „mit dem Blick des Glaubens“ oder „mit dem Blick Jesu anschauen“ und sich auf diese Weise „seiner Situation vor Gott bewusst werden“. Es ist Unterscheidungsvermögen bzw. Ort der Unterscheidung bei der Suche, wie der Gläubige in einer konkreten Situation den Willen Gottes erkennen und dem Evangelium entsprechen kann. Dabei ist das Gewissen auf den Dialog angewiesen: auf das Zwiegespräch mit Gott (vgl. AL 222) sowie auf das Gespräch mit einem anderen Menschen, z.B. auf den Dialog mit dem/der Ehepartner/in (vgl. ebd.) und mit anderen Personen: mit Priestern (vgl. AL 300, 312) und Laien (vgl. AL 312).

²¹ Kongregation für die Glaubenslehre: Schreiben über die Unauflöslichkeit der Ehe, 11. April 1973: http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_19730411_indissolubilitate-matrimonii_ge.html (25.4.2016).

²² P. Spadaro nennt diesen Einbezug des Gewissens von Betroffenen einen entscheidendem Punkt („punto apicale“) der gesamten Enzyklika; vgl. Antonio Spadaro SJ: «AMORIS LAETITIA». Struttura e significato dell'Esortazione apostolica post-sinodale di Papa Francesco, in: *Civiltà Cattolica* 167 (2016), 105–128, 124.

Im Duktus von AL 222 bedeutet dies, dass die Eheleute als Einzelpersonen, aber auch als Ehepaar gemeinsam in ihrem Gewissen auf Gott hören. Die „geistliche Begleitung“ soll dabei helfen, „von subjektiver Willkür und von der Anpassung an Verhaltensweisen ihres Umfelds frei zu werden“. Hier klingt der ignatianische Grundsatz der Indifferenz an, dem zufolge der Gläubige bereit sein soll, in der Suche nach dem Willen Gottes von eigenen Vorstellungen oder Wünschen frei zu werden. Im Dialog mit einem Priester oder einem ausgebildeten Laien soll der Gläubige deshalb offen sein, eigene Ansichten, Vorstellungen und Wünsche in Frage stellen zu lassen. Wer sich also im Dialog jemandem gegenüber öffnet, sucht keine Selbstbestätigung, sondern strebt danach, sich der „Wahrheit seines Lebens“ zu stellen, d.h. „sich seiner Situation vor Gott bewusst zu werden“. Er will das, was ihn von Gott trennt, erkennen und überwinden und so in die je tiefere Gemeinschaft mit Gott und Christus hineinwachsen, indem er das Wirken des Heiligen Geistes in seinem Leben erkennt und so den Anspruch des Evangeliums für sein Leben je besser verstehen lernt sowie ihm zu entsprechen versucht. Das Gespräch mit anderen hilft also, sich der eigenen Situation vor Gott bewusst zu werden und einen Weg der Reifung zu gehen:

„Ich lade die Gläubigen, die in komplexen Situationen leben, ein, vertrauensvoll auf ein Gespräch mit ihren Hirten oder mit anderen Laien zuzugehen, die ihr Leben dem Herrn geschenkt haben. Nicht immer werden sie bei ihnen die Bestätigung ihrer eigenen Vorstellungen und Wünsche finden, doch sicher werden sie ein Licht empfangen, das ihnen erlaubt, ihre Situation besser zu verstehen, und sie werden einen Weg der persönlichen Reifung entdecken. Und ich lade die Hirten ein, liebevoll und gelassen zuzuhören, mit dem aufrichtigen Wunsch, mitten in das Drama der Menschen einzutreten und ihren Gesichtspunkt zu verstehen, um ihnen zu helfen, besser zu leben und ihren eigenen Ort in der Kirche zu erkennen.“ (AL 312)

Das moralisch Richtige geht über ein rein normatives Verständnis hinaus. Es beinhaltet auch den Anspruch, den Anruf Gottes für das eigene Leben zu erkennen und ihm als Berufung zu folgen. Es geht also darum, sowohl die Formung des Gewissens als auch die Bildung eines Gewissensurteils vom Prozess der Unterscheidung der Geister her zu verstehen und damit durch die Gewissenserfahrung dem Wirken des Heiligen Geistes im eigenen Leben und besonders auch in einer konkreten Situation auf die Spur zu kommen. Der Prozess der geistlichen Unterscheidung kann die ethische Reflexion und damit die Auseinandersetzung mit Normen und der sittlichen Lehre natürlich nicht ersetzen, integriert die sittliche Reflexion aber in den weiteren Horizont des „Wachstums in der Gnade“ (vgl. AL 74). Die Unterscheidung der Geister zielt ebenso wie die Unterscheidung von Situationen darauf, „die möglichen Wege der Antwort auf Gott und des Wachstums inmitten der Begrenzungen zu finden“ (vgl. AL 305).

3.2.3. Das Gewissen und die Komplexität von Einzelsituationen

Das Gewissen wird verstanden als persönliches Unterscheidungsvermögen, gerade auch in Bezug auf jene Situationen, in denen aufgrund ihrer Komplexität keine eindeutigen Lösungen möglich sind oder bislang bewährte Lösungen nicht zielführend bzw. nicht anwendbar sind (vgl. AL 37). In komplexen Situationen gibt es keine „Patentrezepte“ (vgl. AL 298). Das kann ein Zweifaches bedeuten: Erstens gibt es für die unterschiedlichen Situationen nicht eine einzige gemeinsame Lösung, sondern eine solche muss für die je konkrete Situation gefunden werden; zweitens kann es auch für diese konkrete Situation nicht nur eine einzige Lösung geben, sondern aufgrund der Komplexität und oft auch Ambivalenz von Situationen geht es darum, die je bessere Lösung zu finden, die unter Umständen nicht die einzig mögliche sein muss.

Es geht also nicht darum, eine objektive Norm außer Kraft zu setzen, sondern in der konkreten Einzelsituation zu prüfen, wie betroffene Menschen nach bestem Wissen und Gewissen unter den konkreten Bedingungen und unter Berücksichtigung dessen, was ihnen möglich ist, dem Willen Gottes je mehr entsprechen und das sittliche Ideal auf je vollkommenere Weise verwirklichen können. Gerade um nicht einer neuen Form von Kasuistik den Weg zu bahnen, bleibt die Differenzierung der Situationen und die Unterscheidung der Geister in der Einzelsituation offen, wobei zu bedenken ist, was AL 304 unter Berufung auf Thomas von Aquin ausführt:

„Es ist wahr, dass die allgemeinen Normen ein Gut darstellen, das man niemals außer Acht lassen oder vernachlässigen darf, doch in ihren Formulierungen können sie unmöglich alle Sondersituationen umfassen.“

Neben einer differenzierten Kriteriologie zur Unterscheidung der Situationen²³ klingt hier auch die Tugend der Epikie an, selbst wenn sie nicht explizit beim Namen genannt wird.²⁴ Epikie bedeutet, den Sinn des Gesetzes, wo es aufgrund seiner generellen Fassung lückenhaft ist, unabhängig vom Wortlaut des Gesetzes zu erfüllen – unter Umständen sogar diesem Wortlaut entgegengesetzt. Dadurch wird die Norm in ihrer Geltung nicht in Frage gestellt, vielmehr versucht man, sie dort zu korrigieren und zu verbessern, wo das Leben außergewöhnliche Umstände mit sich bringt. Es geht also kurz gesagt darum, nicht dem Buchstaben, sondern dem Geist eines Gebotes gerecht zu werden, indem man für atypische Fälle situationsgerechte Lösungen findet.

3.2.4. Das Verhältnis des Gewissens zur Norm

Das bedeutet nun nicht, die Bedeutung von Normen im Prozess einer sittlichen Urteilsbildung zu leugnen, wohl aber wird diese dahingehend relativiert, dass die Übereinstimmung mit einer Norm bzw. der Gehorsam gegenüber einer Norm nicht das zentrale Kriterium dafür sein kann, ob jemand dem Willen Gottes entspricht oder nicht, denn:

„Es ist kleinlich, nur bei der Erwägung stehen zu bleiben, ob das Handeln einer Person einem Gesetz oder einer allgemeinen Norm entspricht oder nicht, denn das reicht nicht aus, um eine völlige Treue gegenüber Gott im konkreten Leben eines Menschen zu erkennen und sicherzustellen.“ (AL 304)

Kritisiert wird hier jedenfalls ein normethisch reduziertes Verständnis des Gewissens. Normen sind Frucht der Abstraktion von den situationsbedingten Eigenheiten und Umständen, durch die Einzelsituationen geprägt sind. Daraus folgt ein Zweifaches: Es geht darum, (1) den Sinn und die Bedeutung einer Norm zu erfassen, sowie (2) in einer konkreten Situation mit ihren Möglichkeiten und Begrenzungen den Sinngehalt einer Norm zu verwirklichen. Das bedeutet nun gerade nicht, eine Norm lediglich anzuwenden, denn die Übereinstimmung mit Normen reicht nicht aus, um den Willen Gottes zu erkennen und ihm treu zu folgen (vgl. die Begegnung Jesu mit dem Jüngling in Mt 19,16–23; Mk 10,17–27; Lk 18,18–27).

Zum Verständnis des Verhältnisses des Gewissens zur Norm in AL sind die Nrn. 301, 303 und 305 aufschlussreich. Das leitende Anliegen dieser Ausführungen ist es, auf jene Fälle einzugehen, in

²³ Eine solche wird in AL 296–300 angeboten.

²⁴ Vgl. Spadaro SJ: «AMORIS LAETITIA». Struttura e significato dell'Esortazione apostolica post-sinodale di Papa Francesco, 122. Zur Epikie s.: Günter Virt, Die vergessene Tugend der Epikie, in: Theodor Schneider (Hg.), Geschichten – Wiederverheiratet – Abgewiesen? Antworten der Theologie, (= Questiones Disputatae, Bd. 157, 267–283; ders., Moral Norms and the Forgotten Virtue of Epikeia in the Pastoral Care of the Divorced and Remarried, in: Melita theologica 63 (2013), 17–34.

denen eine Situation nicht mit einer Norm übereinstimmt bzw. in denen eine Person einem Gewissensurteil folgt, das im Widerspruch zu einer Norm steht. Grundsätzlich könnte ein solcher Fall bedeuten, dass:

- (1) die Person sündigt oder
- (2) das Gewissen sich (aus Unkenntnis der Norm oder kirchlichen Lehre) irrt,
- (3) der Grad der persönlichen Verantwortung eingeschränkt sein kann, weil es psychische, soziale, kulturelle etc. Faktoren geben kann, die die Entscheidungsfähigkeit begrenzen, ja sogar aufheben. Schließlich kann auch
- (4) die Person in ihrem Gewissen jene besonderen Charakteristika der Situation und der beteiligten Personen so tief erfasst haben, dass sie zur Epikie fähig ist und sich dazu auch verpflichtet weiß.

Mit FC 84 anerkennt AL, dass der Grad der Verantwortung eingeschränkt, in manchen Fällen die persönliche Verantwortung bzw. die subjektive Anrechenbarkeit einer sittlich verwerflichen Tat sogar aufgehoben sein kann (vgl. AL 79, 300, 302). Nr. 302 führt die entsprechende Stelle aus dem KKK an:

„Die Anrechenbarkeit einer Tat und die Verantwortung für sie können durch Unkenntnis, Unachtsamkeit, Gewalt, Furcht, Gewohnheiten, übermäßige Affekte sowie weitere psychische oder gesellschaftliche Faktoren vermindert, ja sogar aufgehoben sein.“ (Nr. 1735)

Dieser Gedankenduktus wird in AL 301 weitergeführt:

„Die Einschränkungen haben nicht nur mit einer eventuellen Unkenntnis der Norm zu tun. Ein Mensch kann, obwohl er die Norm genau kennt, große Schwierigkeiten haben ,im Verstehen der Werte, um die es in der sittlichen Norm geht‘ (FC 33), oder er kann sich in einer konkreten Lage befinden, die ihm nicht erlaubt, anders zu handeln und andere Entscheidungen zu treffen, ohne eine neue Schuld auf sich zu laden. Wie die Synodenväter richtig zum Ausdruck brachten, ‚kann [es] Faktoren geben, die die Entscheidungsfähigkeit begrenzen‘ (RF 2015, 51).“ (AL 301)

Insgesamt vier mögliche Fälle werden in diesem Abschnitt angesprochen:

- die Unkenntnis einer Norm (2a),
- die existentielle Unfähigkeit, die Werte, um die es in einer gekannten Norm geht, zu erfassen (2b),
- dass subjektive Grenzen der Entscheidungsfähigkeit gegeben sind, sodass der Grad der Verantwortung bzw. der subjektiven Anrechenbarkeit einer Tat gemindert sein kann (3),
- dass die Situation im Sinne der Epikie ein bestimmtes, nicht normkonformes Handeln erfordert (4).

Jedenfalls wird anerkannt,

- dass die Nichtübereinstimmung einer Situation mit einer Norm nicht nur auf Unkenntnis der Norm beruhen oder Folge der existentiellen Unfähigkeit sein muss, von einer Norm überzeugt zu werden (in diesen Fällen würde es sich um ein irriges Gewissen handeln) (2a und b),
- auch nicht mit der Einschränkung der Entscheidungsfähigkeit zu tun haben muss (was die Minderung der persönlichen Anrechenbarkeit einer Handlung zur Folge hätte) (3),

- sondern auch bedeuten kann, dass sich jemand „in einer konkreten Lage befindet, die ihm nicht erlaubt, anders zu handeln und andere Entscheidungen zu treffen, ohne eine neue Schuld auf sich zu laden“ (4).

In diesem letzten Fall kann es also sittlich geboten sein, in einer konkreten Situation neue Schuld zu vermeiden, selbst wenn dies zu Handlungen führt, die der Norm nicht entsprechen. Dies geht über die klassische Lehre vom geringeren Übel hinaus, weil es sich dabei nicht notwendig um ein Übel handeln muss, denn:

„[D]ieses Gewissen kann nicht nur erkennen, dass eine Situation objektiv nicht den generellen Anforderungen des Evangeliums entspricht. Es kann auch aufrichtig und ehrlich das erkennen, was vorerst die großherzige Antwort ist, die man Gott geben kann, und mit einer gewissen moralischen Sicherheit entdecken, dass dies die Hingabe ist, die Gott selbst inmitten der konkreten Vielschichtigkeit der Begrenzungen fordert, auch wenn sie noch nicht völlig dem objektiven Ideal entspricht. Auf jeden Fall sollen wir uns daran erinnern, dass diese Unterscheidung dynamisch ist und immer offen bleiben muss für neue Phasen des Wachstums und für neue Entscheidungen, die erlauben, das Ideal auf vollkommener Weise zu verwirklichen.“ (AL 303)

Die soeben zitierte Passage macht auch den Wegcharakter des sittlichen Reifens sowie den beständigen Prozess der Gewissensbildung deutlich. Es geht darum, unter den gegebenen Umständen das konkret Mögliche zu tun, sich dabei jedoch nicht mit dem je Geringeren zufrieden zu geben, sondern nach dem je Besseren zu streben. So kann das „Offenbleiben für neue Phasen des Wachstums und für neue Entscheidungen, die erlauben, das Ideal auf vollkommener Weise zu verwirklichen“ verstanden werden. Mit anderen Worten: Der sittliche Weg ist ein lebenslanger Prozess, in dem es darum geht, in den konkreten Situationen nach dem je Vollkommeneren zu streben, ohne am Anspruch einer idealisierten Moral zu scheitern.

Das bedeutet nun aber nicht weniger, als dass auch in den sogenannten „irregulären“ Situationen Menschen ihrem Gewissen folgen können, und zwar ohne dass ihnen von vornherein ein Gewissensirrtum unterstellt werden darf und ohne dass von einer subjektiv sündhaften Situation ausgegangen werden kann, in deren Kontext über den Grad der subjektiven Anrechenbarkeit zu befinden wäre. Die Frage ist nämlich nicht mehr die, warum jemand in eine sogenannte „irreguläre“ Situation gelangt ist, sondern wie er in ihr nach bestem Wissen und Gewissen den sittlichen Weg gehen kann, wenn die Umstände es nicht erlauben oder ermöglichen, die Situation als solche zu ändern – wenn etwa zwei wiederverheiratete geschiedene Partner aus ernsthaften Gründen der Verpflichtung zur Trennung nicht nachkommen können (vgl. FC 84).

Folgerichtig heißt es in AL 305:

„Aufgrund der Bedingtheiten oder mildernder Faktoren ist es möglich, dass man mitten in einer objektiven Situation der Sünde – die nicht subjektiv schuldhaft ist oder es zumindest nicht völlig ist – in der Gnade Gottes leben kann, dass man lieben kann und dass man auch im Leben der Gnade und der Liebe wachsen kann, wenn man dazu die Hilfe der Kirche bekommt.“

Diese Aussage mag auf den ersten Blick verwundern: dass jemand „in einer objektiven Situation der Sünde [...] in der Gnade Gottes leben kann“. Auf dem Hintergrund der obigen Überlegungen kann dies wohl nur so verstanden werden, dass sich die „objektive Situation der Sünde“ unter Berücksichtigung der Umstände des sittlichen Subjekts als eine Situation darstellen kann, die weder

wissentlich noch unwissentlich schuldhaft ist. Dabei ist bei der Beurteilung einer Sünde zwischen der objektiven und der subjektiven Dimension zu unterscheiden: die objektive bezieht sich auf die Materie, die subjektive auf die Disposition der Person, ob sie frei, willentlich und wissentlich handelt und etwas, was objektiv gesehen ein moralisches Übel darstellt, tut. Ausdrücklich heißt es in AL 305, dass die Milderung auf der subjektiven Ebene „aufgrund der Bedingtheiten *oder* [nicht: *und*] mildernder Faktoren“ möglich sein kann. Diese Situation ist also nicht nur denkbar für den Fall, dass die subjektive Anrechenbarkeit gemildert sein kann oder dass es sich um ein irriges Gewissen handelt.

3.2.5. Zur neuralgischen Frage der Zulassung zu den Sakramenten der wiederverheirateten Geschiedenen

An genau dieser Stelle, an der anerkannt wird, „dass man mitten in einer objektiven Situation der Sünde [...] in der Gnade Gottes leben kann, dass man lieben kann und dass man auch im Leben der Gnade und der Liebe wachsen kann, wenn man dazu die Hilfe der Kirche bekommt“, findet sich in der FN 351 der Hinweis auf die „Hilfe der Sakramente“, was nunmehr nicht anders verstanden werden kann als die mögliche Öffnung der Zulassung von Betroffenen zu den Sakramenten der Versöhnung und der Eucharistie, die „nicht eine Belohnung für die Vollkommenen, sondern ein großzügiges Heilmittel und eine Nahrung für die Schwachen“ ist (ebd.). Dass Papst Franziskus in ebendieser Fußnote auf das Apostolische Schreiben *Evangelii gaudium* 47 verweist, kann als Hinweis darauf verstanden werden, dass er im Grunde genommen dieser Öffnung bereits dort den Weg bereitet hat.

Natürlich stellt sich jetzt die Frage, wie diese Öffnung in Einklang gebracht werden kann mit der bisherigen Lehre, dass wiederverheiratete Geschiedene nicht zu den Sakramenten der Versöhnung und der Eucharistie zugelassen werden dürfen, es sei denn, sie würden sich trennen oder sich der sexuellen Intimität enthalten. In Bezug auf die erste Forderung macht bereits FC 84 darauf aufmerksam, dass manche „aus ernsthaften Gründen – zum Beispiel wegen der Erziehung der Kinder – der Verpflichtung zur Trennung nicht nachkommen können“. In Bezug auf die zweite Forderung hatte bereits Benedikt XVI. in der Enzyklika *SCa* 29 abschwächend formuliert, dass die wiederverheirateten Geschiedenen zu ermutigen (!) sind, „wie Bruder und Schwester zu leben“:

„Wo schließlich die Ehenichtigkeit nicht anerkannt wird und objektive Bedingungen gegeben sind, die das Zusammenleben tatsächlich irreversibel machen, ermutigt die Kirche jene Gläubigen, ihre Beziehung entsprechend den Anforderungen des Gesetzes Gottes als Freunde, wie Bruder und Schwester, zu leben; so können sie – unter Berücksichtigung der bewährten kirchlichen Praxis – wieder am eucharistischen Mahl teilnehmen.“

In FC 84 wurde verlangt, dass jene, die der Verpflichtung zur Trennung nicht nachkommen können, sich verpflichten (!) müssen, völlig enthalten zu leben, um zu den Sakramenten der Versöhnung und der Eucharistie zugelassen werden zu können. Als Referenz führt Johannes Paul II. ausschließlich seine eigene Homilie zum Abschluss der VI. Bischofssynode am 25.10.1980 an. Joseph Ratzinger, der spätere Papst Benedikt XVI., griff in einem Text von 1998 die Forderung zur Enthaltensamkeit in der Formulierung „wie Bruder und Schwester leben“ auf und identifizierte sie mit der „approbierten Praxis der Kirche im Gewissensbereich“²⁵, von der die Glaubenskongregation im *Schreiben über die*

²⁵ Vgl. Joseph Ratzinger: *Introduzione*, in: *Congregazione per la dottrina della fede* (ed.), *Sulla pastorale dei divorziati risposati*, (Documenti, commenti e studi 17), Vaticano 1998, 17–18.

Unauflöslichkeit der Ehe von 1973 gesprochen hatte. Papst Franziskus merkt in AL 298, FN 329, in Bezug auf die Forderung der Enthaltensamkeit als Bedingung der Zulassung zu den Sakramenten an:

„Viele, welche die von der Kirche angebotene Möglichkeit, ‚wie Geschwister‘ zusammenzuleben, kennen und akzeptieren, betonen, dass in diesen Situationen, wenn einige Ausdrucksformen der Intimität fehlen, ‚nicht selten die Treue in Gefahr geraten und das Kind in Mitleidenschaft gezogen werden [kann].‘ (GS 51).“

AL räumt also ein, dass in der konkreten Situation ein betroffenes Paar eine realistische und lebbare Abwägung der geforderten Enthaltensamkeit, des Gutes der Liebe, der durch entsprechende Formen der Intimität Ausdruck verliehen wird, sowie der Güter der Treue und des Kindeswohles vornehmen muss. Aus dem gesamten Duktus von AL und der darin enthaltenen Theologie der Sexualität kann die Entscheidung, auf die sexuelle Intimität nicht zu verzichten, jedenfalls nicht nur als Schwäche gegenüber dem sexuellen Trieb gewertet werden, ebenso nicht (mehr) als der entscheidende Verstoß gegen die (weiterhin gültige) Konsenserklärung gegenüber dem/der ersten Ehepartner/in. Der Ehekonsens kann nämlich nicht nur auf die Sexualität reduziert werden, sondern ist Ausdruck dafür, dass die Ehepartner einander ganz annehmen und sich einander hingeben, um das ganze Leben miteinander zu teilen (vgl. AL 74) – was im Übrigen ganz der „Theologie des Leibes“ von Johannes Paul II. entspricht.

4. Resümee

Der detaillierte Vergleich von FC und AL lässt bei AL einen anderen Blickwinkel auf die Situation von nach Scheidung Wiederverheirateten erkennen, als dies in der – wesentlich kürzeren – diesbezüglichen Passage von FC und den daran anschließenden Dokumenten der Fall war. Zu betonen ist dabei, dass das Nachsynodale Apostolische Schreiben AL sich in diesen Hinsichten im Rahmen dessen bewegt, was die Bischofssynoden 2014 und 2015 zur Sprache brachten. Gerade das 8. Kapitel bezieht sich auf zahlreiche Zitate der entsprechenden Synodendokumente. Dazu gehört nicht zuletzt die gewichtige Warnung vor Urteilen, „welche die Komplexität der verschiedenen Situationen nicht berücksichtigen“ (AL 79; 296), sowie das oben zitierte Postulat der Überwindung von Ausschlüssen in AL 299.

Was Papst Franziskus im 8. Kapitel und speziell in AL 300 vorlegt, ist somit eine Erfüllung des in AL 299 zitierten Auftrags seitens der Bischofssynode 2015. Insofern diese eine *Überwindung* von Ausschlüssen postulierte, erübrigt sich das Erstaunen darüber, dass AL eine solche Überwindung mit Entschiedenheit anstrebt. So sehr Papst Franziskus auf weitere Klärungen in den Ortskirchen drängt (AL 3; 199), so wenig lässt er die Ortskirchen mit solchen Klärungen allein. In einem Punkt nimmt er seine Vollmacht als Papst in Anspruch, um eine Entscheidung zu treffen: Die Sakramentenordnung ist (ohne Angabe fixer Bedingungen) für nach Scheidung Wiederverheiratete nicht mehr pauschal verschlossen.

Diese Entscheidung wird auf gute Gründe gestützt. Wenn für die Anwendung von Can. 915 auf nach Scheidung Wiederverheiratete vorauszusetzen wäre, dass diese ununterschieden den Tatbestand hinsichtlich von Sünde, Schwere, Offenkundigkeit, Hartnäckigkeit und Verharren erfüllen, so kann dies unter Berücksichtigung der Einsichten und Argumente von AL nicht unbesehen vorausgesetzt werden. Entscheidend dafür ist, dass AL nicht nur zur Unterscheidung (unter Einbezug des Gewissens; siehe Abschnitt 3.) aufruft, sondern daraus auch Konsequenzen zulässt. Ebenso wichtig ist

die Bereitschaft zum „würdigen Blick“: AL bewertet nicht nur die Schuld der betr. Menschen differenziert (siehe Abschnitt 2. → 6), sondern anerkennt auch die in diesen Situationen wirksame Gnade (siehe Abschnitt 2. → 3) ebenso wie das subjektiv an Liebe und Treue Gelebte (siehe Abschnitt 2. → 7) und beschreibt die entsprechenden Lebensformen nicht mehr schlechthin als Widerspruch zum Ideal der sakramentalen Ehe (siehe Abschnitt 2 → 8). Insofern ist es konsequent, auch die Zulassung zu den Sakramenten nicht pauschal einzuschränken, und zwar nicht beschränkt auf die Form der Josefsehe (siehe Abschnitt 2. → 11b).

Wer befürchtet, die Differenziertheit der hier vorgelegten Herangehensweise könnte anfällig für Missbrauch sein, sollte sich fragen, wie missbräuchlich die „unerbittlichere Pastoral“ (AL 308) pauschal alle Wiederverheiratet-Geschiedenen von den Sakramenten ausgeschlossen hatte. Nicht von ungefähr hatten Kirchenrechtler schon seit langem darauf hingewiesen, dass Can. 915, „weil es sich um die Einschränkung des Grundrechtes auf Sakramentenempfang ([... vgl. Can.] 213) handelt, eng auszulegen“ ist²⁶. Deswegen wurde kirchenrechtlich schon bisher auf die Problematik der Anwendung des Can. 915 auf die nach Scheidung Wiederverheirateten hingewiesen²⁷.

Jedenfalls stellt AL nicht die Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe bzw. die Gültigkeit der Norm, dass die Ehe nicht gebrochen werden darf, in Frage. Das Dokument verlangt aber zu klären und zu differenzieren, ob eine konkrete Situation von ziviler Wiederheirat nach Scheidung als „dauernder, öffentlicher Ehebruch“ (KKK 2384), der subjektiv schuldhaft ist, zu werten ist. Der ausschließliche Verweis auf den objektiv-materialen Sachverhalt oder die Charakterisierung „irregulär“ greifen hier zu kurz, denn auch „reguläre“ Situationen können vom moralischen Ideal abweichen und schwer sündhaft sein – etwa durch Gewalt oder Nötigung in der Ehe (vgl. AL 51–54, 153–157) – und in sogenannten „irregulären“ Situationen können moralische Werte gelebt und verwirklicht werden (vgl. AL 293–294, 305). In jedem Fall gilt, dass Situationen, die einer sittlichen Norm oder einem moralischen Ideal nicht (völlig) entsprechen, subjektiv nicht (völlig) schuldhaft sein müssen, sodass jemand innerhalb einer solchen Situation in der Gnade Gottes leben, lieben und auch im Leben der Gnade und der Liebe wachsen kann (vgl. AL 305). Ein Urteil darüber müssen sich jedenfalls die Betroffenen selbst in ihrem Gewissen bilden. Das bedeutet in keiner Weise, einem Subjektivismus das Wort zu reden, denn das Gewissen muss geformt werden durch das Hören auf die Stimme und die Gebote Gottes (vgl. AL 222), durch die ethische Erziehung und durch das Wohlgefallen an dem, was die Vernunft als sittlich gut und richtig erkennt (vgl. AL 265). Ebenso verhilft die ehrliche und offene Konfrontation mit einem Priester, dem geistlichen Begleiter oder einem gebildeten Laien, dass sich Betroffene ihrer Situation vor Gott bewusst werden (vgl. AL 312). AL 300 bringt pointiert auf den Punkt, worum es geht und was gefordert ist:

„Es handelt sich um einen Weg der Begleitung und der Unterscheidung, der ‚diese Gläubigen darauf aus[richtet], sich ihrer Situation vor Gott bewusst zu werden. Das Gespräch mit dem Priester im *Forum internum* trägt zur Bildung einer rechten Beurteilung dessen bei, was die Möglichkeit einer volleren Teilnahme am Leben der Kirche behindert, und kann helfen, Wege zu finden, diese zu begünstigen und wachsen zu lassen. Da es im Gesetz selbst keine Gradualität gibt (vgl. *Familiaris consortio*, 34),

²⁶ Althaus: Can. 915/2.

²⁷ Vgl. z.B. (!) Klaus Lüdicke: Tathaftung oder Schuldhaftung? Zur Problematik der wiederverheiratet Geschiedenen angesichts der Grundprinzipien des kirchlichen Sanktionsrechtes. In: Theodor Schneider (Hrsg.): Geschieden, wiederverheiratet, abgewiesen? Antworten der Theologie. Freiburg i.Br.: Herder, 1995 (QD 157), 254–266.

wird diese Unterscheidung niemals von den Erfordernissen der Wahrheit und der Liebe des Evangeliums, die die Kirche vorlegt, absehen können. Damit dies geschieht, müssen bei der aufrichtigen Suche nach dem Willen Gottes und in dem Verlangen, diesem auf vollkommener Weise zu entsprechen, die notwendigen Voraussetzungen der Demut, der Diskretion, der Liebe zur Kirche und ihrer Lehre verbürgt sein.' (RF 2015, 86).“

Es stellt sich die ernsthafte Frage, ob die unter den Pontifikaten von Johannes Paul II. und Benedikt XVI. mehrfach bekräftigte Position schon aus rein historischer Perspektive den Anspruch erheben kann, die in der Tradition approbierte Praxis der Kirche im Gewissensbereich zu sein. Es gibt jedenfalls, wie AL aufzeigt, gute pastorale, theologische und moraltheologische Gründe dafür, den nach Scheidung wiederverheirateten Gläubigen den Zugang zu den Sakramenten der Versöhnung und der Eucharistie nicht kategorisch zu verwehren. AL knüpft an das an, was die Glaubenskongregation 1973 in ihrem *Schreiben über die Unauflöslichkeit der Ehe* festgehalten hat, nämlich: „[...] bei der Lösung dieser Fälle – neben anderen rechten Mitteln – die approbierte Praxis der Kirche im Gewissensbereich an[zu]wenden“. AL zeigt hierfür Wege und Möglichkeiten auf, die im Einzelfall zu gehen bzw. auszuloten sind. Die Kirche will mit den Sakramenten jedenfalls eine Hilfe anbieten, im Glauben und auf dem Weg der Gnade zu wachsen – auch den Menschen, die in sogenannten „irregulären“ Situationen leben –, und sie weiß sich durch die Praxis und Lehre Jesu Christi der Logik der Integration verpflichtet (vgl. AL 299).